

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Recklinghausen

Nr. 934/2017 vom 22.08.2017

Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Mit Vereinbarung vom 09. Juni 2005 haben die Kreise Ennepe-Ruhr, Recklinghausen, Soest und Unna für ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die interkommunale Vereinbarung über die Erteilung von

Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (Ruhrgebietsparkausweis für Handwerker) beschlossen.

Diese Vereinbarung hat der Kreis Recklinghausen für seine kreisangehörigen Kommunen fristgerecht zum 30.06.2017 wirksam gemäß § 5 der Vereinbarung gekündigt. Grund ist die Änderung der Rechtslage. Ab dem 01.07.2017 werden im Kreisgebiet Recklinghausen Ausweise zum Parken für Handwerksbetriebe nach landeseinheitlichem Muster ausgegeben.

Auf die Veröffentlichung der Kündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr.32 am 11.08.2017 wird verwiesen.

Marl, den 22.08.2017

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst Straßenverkehr
Im Auftrag

Gez.
Engbers

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de